

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 111 vom 21. Februar 2023

ZG Obergericht, 2023-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_111

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 111 du 21 février 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 111 del 21 febbraio 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung der Beschwerde Folgendes aus:

E. 1.1

Der englische High Court of Justice habe am 23. März 2021 auf Betreiben der Beschwerdegegnerin ein Urteil gefällt, gemäss welchem alle Aktiven der Beschwerdeführerin blockiert worden seien (Worldwide Freezing Injunction). Die Beschwerdegegnerin habe es der Beschwerdeführerin daher verunmöglicht, ihre Schuld zu bezahlen. Dass die Beschwerdegegnerin eine Situation, die sie selber geschaffen habe, dazu ausnütze, um die Beschwerdeführerin in den Konkurs zu treiben, sei rechtsmissbräuchlich.

E. 1.2

Aus dem Güterverzeichnis vom 29. April 2021 [recte: 24. Oktober 2022] gehe überdies hervor, dass die Beschwerdeführerin über genügend Aktiven verfüge, um ihre Schulden zu bezahlen. In diesem Verzeichnis würden nicht nur mehrere Forderungen der Beschwerdeführerin gegen mehrere Schuldner über CHF 11,5 Mio. aufgelistet, sondern auch eine Forderung gegenüber der H. _____ in Moskau in der Höhe von USD 110 Mio., die Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens unter dem Investitionsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Russland sei. Dieses Verfahren sei eingeleitet worden, nachdem die H. _____, eine grosse staatliche Bank, die Beschwerdeführerin bezüglich deren Beteiligung an einem grossen Kohleförderungsunternehmen in Russland enteignet habe. Hätte die Beschwerdegegnerin nicht sämtliche Aktiven der Beschwerdeführerin blockiert, hätte die Beschwerdeführerin die Forderung der Beschwerdegegnerin über gut CHF 180'000.00 längst bezahlt. Dieses Vorgehen zeige, dass die Beschwerdegegnerin offenbar mit mehreren Gesellschaften, die dem russischen Staat naheständen, zusammenspanne, um die Beschwerdeführerin in den Konkurs zu treiben. Das Ziel sei offenbar, das von der Beschwerdeführerin eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren zu beenden. Dies sei rechtsmissbräuchlich und der Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. Oktober 2022 sei aufzuheben.

E. 1.3

Im erwähnten Schiedsverfahren gegen die Russische Föderation verlange die Beschwerdeführerin vom russischen Staat Schadenersatz in Höhe von USD 250 Mio. Wenn die Beschwerdeführerin dieses Verfahren gewinne, womit gerechnet werde, werde sie in der Lage sein, alle Gläubiger zu befriedigen. Es werde daher ersucht, die Konkurseröffnung

aufzuheben, damit das internationale Schiedsverfahren Nr. OTH-3002 beendet werden könne.

E. 2

Dagegen bringt die Beschwerdegegnerin vor, die Beschwerdeführerin schulde ihr gesamthaft rund USD 3 Mio. Die Absicht der Beschwerdegegnerin bestehe darin, diesen Betrag

Seite 4/6 erhältlich zu machen. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin blockiere die Worldwide Freezing Order nicht deren sämtliche Vermögenswerte. Die Verfügungsbeschränkung sei auf USD 2,5 Mio. beschränkt. Zudem erlaube die Worldwide Freezing Order ausdrücklich Vermögensdispositionen im Rahmen des normalen und ordnungsgemässen Geschäftsganges. Nachdem die Beschwerdeführerin nach eigenen Aussagen über ein Vermögen in Höhe von rund USD 11,5 Mio. verfüge, hätte sie die Forderung der Beschwerdegegnerin in Höhe von rund USD 197'000.00 längst begleichen können. Schliesslich sei das angebliche Interesse der Beschwerdeführerin an der Weiterführung eines Schiedsverfahrens gegen den russischen Staat kein Grund im Sinne von Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG, der zur Aufhebung der Konkursöffnung führen könne.

E. 2.1

mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, das Konkursdekret beruhe auf einer rechtsmissbräuchlichen und damit nichtigen Betreuung. Dazu ist Folgendes auszuführen:

E. 3.1

Findet das Konkursgericht, dass im vorangegangenen Betreibungsverfahren eine nichtige Verfügung erlassen wurde, so setzt es den Entscheid gemäss Art. 173 Abs. 2 SchKG aus und überlässt die Prüfung der Nichtigkeit der Aufsichtsbehörde.

E. 3.2

Das SchKG erlaubt die Einleitung eines Betreibungsverfahrens, ohne dass der Betreibende den Bestand seiner Forderung nachweisen muss. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Schwelle zum Rechtsmissbrauch erst dann überschritten, wenn mit der Betreuung offensichtlich Ziele verfolgt werden, die mit der Zwangsvollstreckung nicht das Geringste zu tun haben. Nichtigkeit wegen Rechtsmissbrauchs kann dann vorliegen, wenn mit einer Betreuung sachfremde Ziele verfolgt werden, etwa wenn bloss die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll oder wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreuung gesetzt wird. Solange der Betreibende mit der Betreuung tatsächlich die Einforderung einer von ihm behaupteten Anspruchs bezweckt, ist Rechtsmissbrauch weitgehend ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts 5A_838/2016 vom 13. März 2017 E.

E. 3.3

Die Konkursforderung von CHF 184'263.00 beruht auf dem Assignment Agreement Nr. 3 zwischen der F. _____ LLC, der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowie auf der Abtretung der von der Beschwerdeführerin in diesem Vertrag gegenüber der

F. _____ LLC anerkannten Forderung an die Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdegegnerin wurde in der von ihr für diese Forderung eingeleiteten Betreuung provisorische Rechtsöffnung erteilt, die mangels einer Aberkennungsklage definitiv wurde. Die Beschwerdegegnerin bezweckt mit der Betreuung damit fraglos die Einforderung eines Anspruchs. Unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche und damit nichtige Betreuung.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin wirft der Beschwerdegegnerin rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, weil sie mit dem Urteil des englischen High Court of Justice vom 23. März 2021 alle ihre Aktiven blockiert und ihr damit verunmöglicht habe, die in Betreuung gesetzte Forderung zu bezahlen. Dieser Standpunkt vermag nicht zu überzeugen. Gemäss Ziffer 4 des fraglichen

Seite 5/6 Urteils ist es der Beschwerdeführerin untersagt, ihre Vermögenswerte bis zum Betrag von USD 2,5 Mio. aus England und Wales wegzuschaffen oder bis zum selben Betrag über ihre Aktiven zu verfügen, damit zu handeln oder diese in ihrem Wert zu vermindern, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb oder ausserhalb von England oder Wales befinden (act. 1/2 Ziff. 4). Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, sie verfüge über ein Vermögen von CHF 11,5 Mio., ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin aufgrund der Worldwide Freezing Injunction an der Begleichung der Forderung der Beschwerdeführerin gehindert wird. Hinzu kommt, dass es gemäss Ziffer 13 des englischen High Court of Justice vom 23. März 2021 der Beschwerdeführerin nicht untersagt ist, über ihre Vermögenswerte im Rahmen des normalen und ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs zu verfügen. Einschränkend wird einzig verfügt, dass die Beschwerdeführerin den Vertretern der Beschwerdegegnerin drei Tage vor einem Vermögenstransfer an die Geschäftsführer oder wirtschaftlichen Eigentümer der Beschwerdeführerin oder damit verbundene Personen, an die I. _____ Ltd sowie an die J. _____ Ltd die Beträge und Zahlungsempfänger mitteilen und den Nachweis erbringen muss, dass sie verpflichtet ist, diese Zahlungen im Rahmen des normalen und ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs zu leisten (act. 1/2 Ziff. 13). Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe sie mit dem von ihr erstrittenen Urteil des englischen High Court of Justice vom 23. März 2021 an der Begleichung der Konkursforderung gehindert, ist daher unbegründet.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin wirft der Beschwerdegegnerin sodann vor, mit mehreren Gesellschaften zusammenzuspannen, die dem russischen Staat naheständen, um sie in den Konkurs zu treiben. Das Ziel sei offenbar, das von der Beschwerdeführerin eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren zu beenden. Bei diesem Vorwurf handelt es sich um eine blosser Behauptung, für welche die Beschwerdeführerin keine objektiven Anhaltspunkte namhaft macht. Ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Beschwerdeführerin ist daher nicht erkennbar.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich sinngemäss, das vorinstanzliche Konkursdekret sei aufzuheben und das Konkursverfahren sei bis zum Abschluss des von ihr angestrebten Schiedsverfahrens gegen Russland zu sistieren. Dieser Antrag ist unzulässig. Eine Sistierung des Konkursverfahrens kommt nach Art. 173 SchKG nur in Frage, wenn

von der Aufsichtsbehörde infolge einer Beschwerde oder vom Gericht gemäss Art. 85 oder 85a Abs. 2 SchKG die Einstellung der Betreibung verfügt wurde (Abs. 1) oder – wie bereits erwähnt – Anhaltspunkte vorliegen, dass im vorangegangenen Betreibungsverfahren eine nichtige Verfügung erlassen wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb kein Grund besteht, das vorinstanzliche Konkursdekret aufzuheben und das Verfahren zu sistieren.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zudem hat sie die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren antragsgemäss angemessen zu entschädigen.

Seite 6/6 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.